

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 123 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Einrichtung des Landesabgabenamtes, über die sachliche Behördenzuständigkeit in Verfahren betreffend die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben und zur Erlassung von bestimmten besonderen abgabenrechtlichen Strafbestimmungen (Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz – ABehStraG) sowie zur Änderung des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes 2008, des Gesetzes über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg, des Fischereigesetzes 2002, des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009, des Anliegerleistungsgesetzes und des Interessentenbeiträgegesetzes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. November 2009, während der Unterbrechung der Sitzung des Salzburger Landtages, in Anwesenheit der Regierungsmitglieder Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Brenner, Landesrat Eisl und Frau Landesrätin Scharer sowie zahlreicher Experten mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Auf Grund des § 7 Abs 6 F-VG 1948, der mit dem Gesetz BGBl I Nr 103/2007 neu geschaffen worden ist und mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten wird, ist der Bund kompetent, die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben zu regeln. Soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten des § 7 Abs 6 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft (§ 17 Abs 3d letzter Satz F-VG 1948).

Das bedeutet die weitgehende Außerkraftsetzung der Salzburger Landesabgabenordnung (LAO) durch die letztzitierte bundesverfassungsrechtliche Bestimmung. Nicht davon betroffen sind die Bestimmungen betreffend die Abgabenbehörden, insbesondere das Landesabgabenamt (§ 43), die Bestimmungen betreffend die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden (§§ 44 bis 47, 49), und die Strafbestimmungen (§§ 233 und 234 in Verbindung mit § 50a, § 235). Der Vorschlag für ein Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz (ABehStraG) dient daher in erster Linie der Schaffung eines Landesgesetzes, in dem die weiterhin notwendigen, vom Land zu treffenden Bestimmungen übersichtlich zusammengefasst sind. Gleichzeitig wird die Landesabgabenordnung auch soweit aufgehoben, als ihre Bestimmungen von der Außerkraftsetzung durch den letzten Satz des § 17 Abs 3d F-VG 1948 nicht

erfasst werden. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Die Vertreter aller Landtagsparteien sprechen sich für die Beschlussfassung der modifizierten Vorlage der Landesregierung aus.

Zu den im Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Zu Art V:

Eine Änderung des Insolvenzrechts, die voraussichtlich mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten wird, ersetzt die Konkurs- und Ausgleichsverfahren durch den einheitlichen Begriff Insolvenzverfahren. Dem soll bereits jetzt im § 40 Abs 4 (neu) Rechnung getragen werden, um das Gesetz nicht wieder – punktuell – ändern zu müssen. Mit der Erweiterung der Nichtanmeldungsregelung des letzten Satzes auch auf Ausgleichsverfahren ist keine nennenswerte Minderung des Beitragsertragnisses verbunden.

Zu Art VIa:

Auch die Kostenbeiträge und -ersätze zur Straßenherstellung nach dem BGG sind als an die Gemeinde fließende Geldleistungen Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn. Sie sind ab dem 1. Jänner 2010 nach der Bundesabgabenordnung einzuheben, der ausdrückliche Hinweis darauf ist daher dynamisch formuliert. Dass die Vorschreibung durch gesonderten Bescheid zu erfolgen hat, ist schon deshalb naheliegend und muss nicht gesondert angeordnet sein. Die Anordnung der Vorschreibung durch die Baubehörde kann auch missverstanden werden, handelt es sich doch um Abgabenangelegenheiten, die von den Abgabenbehörden erster und zweiter Instanz zu vollziehen sind. Eine gegenteilige Aussage soll daher nicht mehr getroffen werden.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einhellig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der modifizierten Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 123 vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Im Art V (Änderungen des Salzburger Tourismusgesetzes) erhält unter dem Änderungspunkt 8.3 der § 40 Abs 4 (neu) folgenden Wortlaut:

„(4) Der Verbandsbeitrag des laufenden Jahres ist mit der Kundmachung des Eröffnungsediktes fällig, wenn über das Vermögen des Verpflichteten vor dem Fälligkeitstermin gemäß Abs 2 ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; die Festsetzung des Verbandsbeitrages kann bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen. Verbandsbeiträge unter 2.180 € sind im Insolvenzverfahren nicht als Forderung anzumelden.“

2. Nach Art VI wird eingefügt:

„Artikel VIa

Änderung des Bebauungsgrundlagengesetzes

Das Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl Nr 69/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs 3 lautet:

„(3) Auf die Vorschreibung der Kostenbeiträge und Vorauszahlungen gemäß § 16 sowie der Kostenersätze gemäß § 17 ist die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Im § 29 wird angefügt:

„(3) § 20 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Salzburg, am 4. November 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. November 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.